



www.gesamtschule-kevelaer.de

Kevelaer, 11.03.2011

Jahrgang 07/08 Informationen zum Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

seit dem 01.03.2020 gilt ein neues Masernschutzgesetz. Es besagt, dass alle Kinder und Jugendlichen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung wie unserer Schule beschult werden, einen Nachweis über eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität erbringen müssen.

Als Schule sind wir gehalten, diesen Nachweis zu kontrollieren.

Als Nachweis gilt entweder

- die **Vorlage eines Impfausweises** oder
- eine **ärztliche Bescheinigung** über die entsprechend dokumentierten Impfungen gegen Masern oder
- eine **ärztliche Bescheinigung**, dass eine Immunität gegen Masern (festgestellt z.B. durch eine Blutuntersuchung) bereits vorliegt oder
- eine **ärztliche Bescheinigung** über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation.

Wir bitten Sie daher, Ihrem Kind **nach den Osterferien am 14.04.2021** eine dieser Bestätigungen mit zur Schule zu geben.

Bitte nutzen Sie die Zeit bis dahin, um den Impfstatus Ihres Kindes zu prüfen und evtl. eine Impfung beim Kinderarzt nachzuholen.

Die Dokumente werden durch die Klassenlehrer*innen eingesammelt. Nach der Kontrolle erhalten Sie die Dokumente selbstverständlich umgehend wieder zurück.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass wir **verpflichtet sind**, diejenigen Schüler*innen, die keinen Nachweis erbringen, dem **Gesundheitsamt** zu melden.

Auf unserer Homepage: www.gesamtschule-kevelaer.de haben wir weitere Informationen zu diesem Thema für Sie verlinkt.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Feldmann, Schulleiter

[Hier eingeben]